



**AMTSBLATT
der
GEMEINDE BORCHEN**

27. Jahrgang, Nr. 62
Herausgegeben am
24.01.2017

Inhalt

**5. 2017 Bekanntmachung der Gemeinde Borchchen vom
23.01.2017 über die Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Borchchen vom 02.11.1999**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

7. Satzung
vom 25.01.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten vom
02.11.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Der § 21 Abs. 3, 5 und 6 sowie § 22 Satz 1 der Hauptsatzung vom 02.11.1999 werden wie folgt geändert:

I.

§ 21
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsnorm vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinde Borchten veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Amtsblatt der Gemeinde Borchten mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Bekanntmachungen, insbesondere Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen, sollen nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde und im Internet veröffentlicht werden.
Die Bekanntmachung sonstiger Beschlüsse des Rates, die im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde Borchten (www.borchten.de).
In jedem Ortsteil der Gemeinde muss mindestens ein Aushangkasten vorhanden sein.
An folgenden Stellen sind Bekanntmachungskästen aufgestellt:

Ortsteil Alfen	Bei der Kirche.
Ortsteil Dörenhagen	Bei der Kirche.
Ortsteil Etteln	Bei der Kirche.
Ortsteil Kirchborchen	An der Kreuzung Haarener Straße/Alfener Kirchweg (Gallihöhe), beim Verwaltungsgebäude Schloss Hamborn, am Stephanus-Haus, am Rathaus, Unter der Burg 1.
Ortsteil Nordborchen	An der Straße "Bülte" (Haus Kloke), Liethberg/Abzweig Paderborner Straße.

- (4) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.
- (5) Zeit und Ort der Rats- und Ausschuss-Sitzungen sowie die Tagesordnung werden elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde (www.borchten.de) öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den in der Geschäftsordnung des Rates bestimmten Ladungsfristen und darf frühestens am Tage

nach der Sitzung entfernt werden.

- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so reicht zur rechtskräftigen Bekanntmachung der Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde oder die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde gemäß Abs. 3 aus. Soweit die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse werden der Öffentlichkeit durch Ablage der Sitzungsniederschriften auf der Internetseite der Gemeinde Borchon (www.borchon.de) bekannt gemacht. Die Niederschriften können zusätzlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde und durch die Presse zur Kenntnis gebracht werden.

Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wurden, unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit unter Wahrung der Vertraulichkeit in geeigneter Weise.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Allerdissen
Bürgermeister

Finke
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchon, den 23.01.2017

gez

Allerdissen
Bürgermeister